

**Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
78567 Fridingen a.D.
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg am 21.12.2006 folgende Satzung, geändert am 11.05.2010 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Verbandes.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg vom 21.12.1992 mit Änderung vom 04.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, Kirchplatz 2, 78567 Fridingen, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Fridingen, den 22.12.2006

Konstantin Braun
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
78567 Fridingen a.D.
Landkreis Tuttlingen

Gebührenverzeichnis (GV)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 €
5	Gebühren in Bausachen	
5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung	1 0/00 des Gde.werts mind. 200,00 €
5.2	Baulasten, Haftungs- bzw. Rechtsmittel- verzichtserklärungen - Bearbeitungskosten	90,00 €

5.3a	Baugenehmigung - wenn Baukosten angesetzt werden können - wenn Baukosten nicht angesetzt werden können	6 0/oo der Baukosten mind. 150,00 € 150,00 € bis 1.000,00 €
	<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nm 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>	
5.3b	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	5 0/oo der Baukosten mind. 150,00 €
5.4	Kenntnisgabeverfahren - Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren erste Beratung 2. Beratung über 15 Minuten - Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren - Ablehnung des Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei 50,00 € 30,00 € bis 150,00 € 30,00 € bis 150,00 €
5.5	Genehmigung von Werbeanlagen	30,00 € bis 150,00 €
5.6	Teilbaugenehmigung - Anlagen Einrichtungen	1 0/oo der Teilbaukosten mind. 100,00 €
5.7	Erteilung eines Bauvorbescheides	1 0/oo der Baukosten mind. 100,00 €
5.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach 5.3., mind. 50,00 €
5.9	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Zulassungen in einem selbstständigen Verfahren	100,00 € bis 5.000,00 €
5.10	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 200,00 €
5.11	Bauüberwachung und Bauabnahmen (bis zu 2) jede weitere Abnahme sowie Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	1 0/oo der Baukosten mind. 50 € 60,00 € bis 200,00 €

5.12	Gebrauchsabnahme oder nach Abnahme Fliegender Bauten	30,00 € bis 200,00 €
5.13	Abbruchgenehmigung (wie Ziff. 3)	
5.14	Verlängerung Baugenehmigung	50,00 € - 150,00 €
5.15	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Zulassungen im Rahmen eines anderen Verfahrens	50,00 € - 5.000,00 €
5.16	Baukontrollen (soweit nicht in den Baugenehmigungsgebühren enthalten)	50,00 € - 3.000,00 €
5.17	Ablehnung in baurechtlichen Verfahren	10 % der Normalgebühr, mind. 50,00 €
5.18	Entscheidungen nach dem Wasserrecht (Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen, Ausnahmen)	30,00 € bis 5.000 €
5.19	Brandverhütungsschau Notwendige Auslagen für Sachverständige werden separat erhoben (siehe § 7 Abs. 2)	31,00 € / h Zeitaufwand
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,	

	Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €,
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. vom Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 16) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
10	Gaststättenrecht Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen udgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
10.1	Gaststättenerlaubnis	80,00 € bis 5.000,00 €
10.2	befristete Erlaubnis	80,00 € bis 2.000,00 €
10.3	vorläufige Gaststättenerlaubnis	40,00 € bis 300,00 €
10.4	Stellvertretererlaubnis	40,00 € bis 600,00 €
10.5	vorläufige Stellvertretererlaubnis	siehe 10.2
10.6	Gestattungen	20,00 € bis 600,00 €
10.7	Sperrzeitverkürzung	20,00 € bis 40,00 € / Tag

10.8	regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50,00 € bis 500,00 € / M
10.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen	20,00 € bis 300,00 €
11	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands, soweit nicht in der Gutachterausschußgebührensatzung geregelt	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €
12	Nach Einführung einer Grundbuch-Einsichts- und Auskunftsstelle im automatisierten EDV-Verfahren	
	a) Abruf von Grundbuchblättern pro Grundbuchblatt.	5,00 €
	b) Folgeabrufe desselben Grundbuchblattes In derselben Angelegenheit innerhalb von 6 Monaten	2,50 €
	c) Elektronische Übernahme von abgerufenen Daten ist durch die Gebühr für den Abruf des Grundbuchblatts mit abgedeckt.	2,50 €
	d) Recherche zum Auffinden von Grundbuch-Blättern pro Suchvorgang	2,50 €
	e) Abrufen einer Liste der Voranträge pro Vorgang	2,50 €
	f) Ausdruck, unbeglaubigt	10,00 €
	g) Amtlicher Ausdruck, beglaubigt.	17,50 €
13	Melderecht	
13.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
13.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
13.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
13.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
13.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
13.2	Datenübermittlungen	
13.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € jeweils für jede

	Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
13.2.2 Datenübermittlung noch Nr. 13.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
13.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € pro übermittelter Datensatz
13.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
13.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
13.5 Sonstige Amtshandlungen als Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
13.6 Gebührenfrei sind	
13.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
13.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
13.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
14 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
14.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
14.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der

		Gebühr nach 12.1, mindestens 2,50 €
15	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
16	Schreibgebühren	
16.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
16.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
16.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €
16.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,000 €
16.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
16.2.1	Fotokopien DIN A4 schwarz-weiß (je Seite)	0,25 €
	Fotokopien DIN A4 farbig (je Seite)	1,00 €
16.2.2	Fotokopien DIN A3 schwarz-weiß (je Seite)	0,50 €
	Fotokopien DIN A3 farbig (je Seite)	2,00 €
16.2.3	Farbplot DIN A4 (je Seite)	4,50 €
	Farbplot DIN A3 (je Seite)	9,00 €
16.2.4	Auszüge aus dem Bebauungsplan einschließlich Straßenplanung	
	a) auszugsweise Kopie des Bebauungsplans, zeichnerischer Teil	12,00 €
	b) Textteil des Bebauungsplans (zzgl. Auslagen für Kopien)	6,00 €
	c) Straßenplanung und Kanalangaben	12,00 €
	d) Erhebung für Schriftlichen Teil des Lageplans	18,00 €

16.2.5	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster auf Papier	
	DIN A4	12,00 €
	DIN A3	18,00 €
	Flurkarten Maßstab 1:500	23,00 €
	Flurkarten Maßstab 1:2500	18,00 €
	Datenübermittlung im Flurkartenformat (dxf)	34,00 €
16.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
17	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €